XXI | 54 | 12 c
14202 | 2

Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen der

Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes,
Hindenburgstraße 69, 6600 Saarbrücken

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden,
Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar,
Kaiserstraße 26-30, 6500 Mainz

andererseits

wird für das Maler- und Lackiererhandwerk des Saarlandes folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

AVE
ab: ~~1.7.81~~ 1.5.81

§ 1
Geltungsbereich

1.1 Räumlich: Das Saarland

1.2 Persönlich: Alle gewerblichen Arbeitnehmer, ausgenommen sind Auszubildende.

1.3 Fachlich: Alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, auch fachfremde Betriebe, die Maler- und Lackiererarbeiten ausführen.

§ 2

2.1 Mit Wirkung ab 1. Mai 1981 wird die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks des Saarlandes vereinbart.

Höhe der Leistung

2.2 Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich DM 52,--.

§ 3
Leistungsvoraussetzungen

3.1 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses (Wartezeit). Nach Erfüllung der Wartezeit wird die Leistung ab dem Eintrittstag in den Betrieb erbracht. Saison- und witterungsbedingte Unterbrechungen lösen keine erneute Wartezeit aus.

3.2 Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigung.

3.3 In Monaten, in denen der Arbeitnehmer nicht voll arbeitet, wird die Leistung anteilig für die Zeit erbracht, in der er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt oder tarifliche Freistellung hat.

3.4 Anteilige Zahlung im Sinne der Ziffer 3.3 ist ein Betrag von DM 2,40 je Arbeitstag der Fünf-Tage-Woche.

3.5 Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat und dadurch der Begünstigungsrahmen des Vermögensbildungsgesetzes ausgeschöpft ist.

3.6 Die Leistung ist monatlich, spätestens zum 20. des folgenden Kalendermonats, zu erbringen und in der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen.

3.7 Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

§ 4
Anlagearten und Verfahren

4.1 Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den in § 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.

4.2 Der Arbeitgeber hat die Anspruchsberechtigten jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn aufzufordern, ihn innerhalb von einem Monat über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterläßt der Arbeitgeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem Arbeitnehmer hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Anspruchsberechtigte den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung, bis der Arbeitnehmer dies nachgeholt hat. Die vermögenswirksame Leistung wird in diesem Fall erstmals für den auf den Kalendermonat der Unterrichtung folgenden Kalendermonat erbracht.

4.3 Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.
Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 5
Schlußbestimmungen

5.1 Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 1985, gekündigt werden.

5.2 Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinn des Vermögensbildungsgesetzes und des Zukunftssicherungsgesetzes anrechnen, die er bereits auf Grund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

5.3 Für den Fall, daß der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

5.4 Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit darüber, für diesen Tarifvertrag die Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen.

Saarbrücken, den 30. April 1981

Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes

Honig

~~Grimm~~ Fiedler

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden,
Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Mainz

Smyczek

BAnz. Nr. 154 vom 21.8.81

2A

Saarland

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk

Vom 24. Juli 1981

Aufgrund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2875), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Saarlandes die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

a) der Lohntarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung vom 30. April 1981 — erstmals kündbar zum 30. April 1982 — und

b) der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 30. April 1981 — erstmals kündbar zum 31. Dezember 1985 —

für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland,

abgeschlossen zwischen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, Hindenburgstraße 69, 6600 Saarbrücken 6, und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Kaiserstraße 26—30, 6500 Mainz, mit Wirkung

zu Buchstabe a vom 1. Mai 1981 und
zu Buchstabe b vom 1. Juli 1981

für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

Räumlich: Das Saarland

Fachlich: Alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, auch fachfremde Betriebe, die Maler- und Lackiererarbeiten ausführen.

Persönlich: Zu Buchstabe a: Alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der gewerblichen Auszubildenden.

Zu Buchstabe b: Alle gewerblichen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Saarbrücken, den 24. Juli 1981
B I/2 a — 2146.2 — IV/81

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Wern

BAnz. Nr. 206 vom 3.11.1981

Saarland

Berichtigung der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk

Vom 5. Oktober 1981

Die Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 24. Juli 1981, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 21. August 1981 und im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 25 vom 13. August 1981, wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Saarlandes wie folgt berichtigt:

An die Stelle der Worte

„zu Buchstabe a) vom 1. Mai 1981 und
zu Buchstabe b) vom 1. Juli 1981"

treten die Worte

„vom 1. Mai 1981".

Saarbrücken, den 5. Oktober 1981
B I/2a — 2146.2 — IV/81 —

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Barth